

Kurztitel

Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 127/2011

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2011

Text

§ 1. Beträge, die durch die Vollstreckung von Geldbußen und Geldstrafen nach § 92 Abs. 1 Z 2 und 3 BDG 1979 über Beamte im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport hereingebracht wurden, sind den Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.